

Merkblatt zum Thema "Senkung des Umsatzsteuersatzes ab dem 01.07.2020"

Änderung der Umsatzsteuer für den Zeitraum 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

Normaler Satz: Senkung von 19% auf 16%

Ermäßigter Satz: Senkung von 7% auf 5%

ERP Systeme/Kassensysteme

Die Umstellung der o. g. Systeme muss gegeben sein. Die Systeme müssen die neuen Steuersätze ausgeben können. Eine zeitnahe Kontaktaufnahme zum Softwareanbieter sollte umgesetzt werden.

Themenschwerpunkt Rechnungsschreibung:

Wann muss welcher Umsatzsteuersatz angewendet werden?

Der Zeitpunkt einer Leistung ist nicht immer deckungsgleich mit dem Erstellungsdatum der Rechnung. Hier ist der Zeitpunkt der Leistung entscheidend – es gibt hier kein Wahlrecht!

Zu welchem „Zeitpunkten“ muss (wie) versteuert werden:

Es wird unterschieden zwischen einer Lieferung und einer sonstigen Leistung ...

... Lieferung:

Der Zeitpunkt einer **bewegten** Lieferung: Die Lieferung gilt zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung des Gegenstands als ausgeführt.

Der Zeitpunkt einer **unbewegten** Lieferung: Die Lieferung gilt dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht über den zu liefernden Gegenstand erlangt.

... sonstige Leistung:

Der Zeitpunkt einer sonstigen Leistung: Die Umsatzsteuer entsteht im Zeitpunkt der **Leistungs-Vollendung**.

Der Zeitpunkt der Leistung in Deutschland: Die Umsatzsteuer entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens aber nach Ablauf des Folgemonats, nachdem die Leistung ausgeführt wurde.

Besonderheit § 13b UStG:

Zeitpunkt einer innergemeinschaftlichen Leistung nach § 13b UStG: Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung ausgeführt wurde.

Achtung!!! Sonderregelungen:

- Bauwirtschaft:** Zeitpunkt der Übergabe und Abnahme ist hier entscheidend, insbesondere auch Werkleistungen.
- Dauerleistungen:** Mit Beendigung des Rechtsverhältnisses bzw. mit Beendigung der Teilleistung ist der entsprechende Umsatzsteuersatz zu verwenden.
- Anzahlungen:** Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Monats, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.

Beispiele:

Eine sonstige Leistung wird im Juni 2020 ausgeführt, die Rechnung aber erst im Juli 2020 geschrieben. Der Zeitpunkt der Leistung ist Juni 2020, die Rechnung muss mit 19% Umsatzsteuer ausgestellt werden.

Eine sonstige Leistung wird im Dezember 2020 ausgeführt, die Rechnung aber erst im Februar 2021 geschrieben. Der Zeitpunkt der Leistung ist Dezember 2020, die Rechnung muss mit 16% Umsatzsteuer ausgestellt werden.

Risiko bei Nichtbeachtung:

Erfolgt der Umsatzsteuerausweis nicht korrekt, schuldet der Unternehmer dem Finanzamt die Umsatzsteuer. Auf den § 14c UStG sei hingewiesen.